

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2018/5/18 Ro 2018/02/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.2018

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §64a Abs1;

VStG §51 Abs7;

VwGG §42 Abs4;

VwGVG 2014 §14;

VwGVG 2014 §34 Abs1;

VwGVG 2014 §43 Abs1;

VwGVG 2014 §43;

VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ro 2018/02/0008

Rechtssatz

Nach § 51 Abs. 7 VStG, der Vorgängerbestimmung des § 43 VwGVG 2014, war die der erstinstanzlichen Behörde offenstehende zweimonatige Frist für die Erlassung einer Berufungsvorentscheidung nach § 64a Abs. 1 AVG in diese Frist einzurechnen (Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II 2 Anm. 27 zu § 51 VStG). Da mit dem Ergehen einer Beschwerde vorentscheidung eine Behandlung des Rechtsmittels durch die - vom Gesetzgeber ausdrücklich dazu ermächtigte - Verwaltungsbehörde erfolgt, die Frist des § 43 Abs. 1 VwGVG 2014 auch vor dem Hintergrund des Anspruches des Beschuldigten auf Entscheidung über die Beschwerde gegen ein Straferkenntnis binnen angemessener Frist zu sehen ist (vgl. VwGH 11.9.2015, Ro 2014/02/0107) und die Fristberechnung unter Bedachtnahme auf die Beschwerde vorentscheidung bereits in der Literatur behandelt worden ist, ist nicht vom Bestehen einer planwidrigen Lücke (für den Beginn des Fristenlaufs im Fall des Ergehens einer Beschwerde vorentscheidung) auszugehen. Angesichts der im Administrativverfahren deutlich kürzeren Entscheidungsfrist nach § 34 Abs. 1 VwGVG 2014 kann auch kein Wertungswiderspruch erkannt werden, wenn dort die Entscheidungsfrist mit der Vorlage der Beschwerde an das VwG, hier aber mit dem Einlangen der Beschwerde bei der Behörde beginnt. Die 15-monatige-Frist des § 43 Abs. 1 VwGVG 2014 beginnt auch im Fall der Erlassung einer Beschwerde vorentscheidung mit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten bei der Behörde und nicht erst ab Einlangen des Vorlageantrages gegen die Beschwerde vorentscheidung beim VwG. Nach Ablauf der Frist des § 43 Abs. 1 VwGVG 2014 treten die Straferkenntnisse bzw. die an ihre Stelle tretenden Berufungsvorentscheidungen von Gesetzes wegen außer Kraft, sodass die Verwaltungsstrafverfahren einzustellen sind.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RO2018020007.J02

Im RIS seit

07.06.2018

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at